



ORDNUNG FÜR DIE VERWERTUNG VON KOMMERZIELLEN RECHTEN

- I. Präambel
- II. Allgemeine Regelungen und Grundlagen
- III. Grundlegende Vermarktungsrechte der Vereine
- IV. Grundlegende Vermarktungsrechte von Hockeyliga
- V. Sonderregelungen zur Verwendung des Logos der Hockeyliga
ggf. in Verbindung mit einem möglichen Ligasponsor
- VI. Sonderregelungen zur Trikotwerbung
- VII. Sonderregelungen zu Streamingrechten
- IX. Sonderregelungen zu Sportdaten
- XI. Sonderregelungen für die SpielerInnen der Bundesligavereine
- XII. Interessenskonflikte
- XIII. Schlussbestimmungen, Sanktionen und Gerichtsbarkeit
- XIV. Inkrafttreten



I. Präambel:

Der HOCKEYLIGA e.V. (Ligaverband) ist eine Gründung der Vereine der 1. und 2. Bundesligen der Damen und der Herren auf dem Feld und in der Halle auf dem Gebiet des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB).

Zweck und Aufgabe des Ligaverbands ist es, die Hockey-Bundesligen weiterzuentwickeln, zu organisieren, zu vermarkten und zu betreiben und in Wettbewerben die Deutschen Hockeymeister, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben, die Absteiger aus den 1. Bundesligen, die Aufsteiger aus den 2. Bundesligen und die Absteiger aus den 2. Bundesligen zu ermitteln.

Zweck und Aufgabe des Ligaverbands ist es darüber hinaus, den Hockeysport in Deutschland zu stärken. Der Ligaverband beteiligt sich aktiv an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Hockeysports in Deutschland.

Als Gemeinschaft aller Hockey-Bundesliga-Vereine liegt es in der Verantwortung des HOCKEYLIGA e. V., die Interessen aller Mitglieder zu bündeln und die gemeinsamen Vermarktungsrechte der Mitglieder wahrzunehmen, die über die jeweils lokalen Aktivitäten hinausgehen. Die Marke „Hockey-Bundesliga“ soll ein einheitliches, attraktives Erscheinungsbild erhalten und in der Landschaft der deutschen Top-Sportligen sichtbar werden. Bei allen Entwicklungsschritten, die in dieser Vermarktungs-Ordnung angesprochen werden, berücksichtigt der Ligaverband sowohl die gewachsenen, weitgehend auf Ehrenamtlichkeit basierenden Clubstrukturen als auch die Heterogenität innerhalb der Gemeinschaft von Erst- und Zweitliga-Clubs. Es ist vorrangige Zielsetzung des Ligaverbandes, die Vor-Ort-Ansätze durch solche Vermarktungsaktivitäten zu stärken und zu erweitern, die nur durch das gemeinschaftliche Handeln als Liga-Gemeinschaft umgesetzt werden können.



Allen Beteiligten ist bewusst, dass es gerade zum Start der gemeinschaftlichen Liga-Vermarktung auch Reibungspunkte mit bestehenden, lokalen Sponsoren geben kann. Der Ligaverband wird durch eine geeignete Auswahl möglicher künftiger Liga-Partner daran arbeiten, Geschäftsfeld-Überschneidungen so gering wie möglich zu halten.

Die Verbreitung von Bewegtbildern spielt insbesondere im Hinblick auf die Konvergenz der Medien, eine zunehmende Anzahl mobiler Nutzer sowie die sozialen Netzwerke eine Schlüsselrolle, um die öffentliche Aufmerksamkeit und damit die Relevanz und Sichtbarkeit für den Hockeysport in Gänze zu vergrößern. Die Regelung der wesentlichen Medialisierungs-Voraussetzungen stellt daher einen Schwerpunkt der vorliegenden Verwertungsordnung kommerzieller Rechte dar.

II. Allgemeine Regelungen und Grundlagen

a. Die Verwertung kommerzieller Rechte der Bundesligen richtet sich für Hockeyliga und seine Mitglieder nach dieser Ordnung. Diese Ordnung findet Anwendung auf die kommerzielle Verwertung von Rechten der 1. Bundesligen und der 2. Bundesligen durch Hockeyliga und deren Mitgliedsvereinen.

b. Es kann für Firmen und Firmenprodukte geworben werden. Unzulässig ist Werbung, die geltenden Rechtsvorschriften widerspricht oder gegen die guten Sitten verstößt. Nicht zulässig ist insbesondere die Ausübung von Werberechten und Werbemöglichkeiten, wenn die Werbung für gesundheits- und fitnessschädliche Aktivitäten und Produkte steht (zum Beispiel Drogen, Tabak, hochprozentiger Alkohol) oder wenn die politische, weltanschauliche und/oder religiöse Neutralität von Hockeyliga und deren Mitgliedervereinen in Zweifel gezogen wird.



c. Hockeyliga hat auf Grundlage der eigenen satzungsmäßigen Bestimmungen, des geltenden Kooperationsvertrages mit dem Deutschen Hockey Bund, als Veranstalter des Spielbetriebs der Hockeybundesligen und der Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung Vermarktungsrechte an den Hockey-Bundesligen. Die Mitgliedsvereine von Hockeyliga haben auf Grundlage der Regelungen der Satzungen des Deutschen Hockey Bundes und von Hockeyliga und als Produzent von Bewegtbildrechten Vermarktungsrechte ihrer am Spielbetrieb der Bundesligen teilnehmenden Mannschaften. Die Abgrenzungsfragen und Schnittstellenfragen regelt diese Hockeyliga und seine Mitgliedsvereine bindende Ordnung, die entsprechend der angestrebten Produktentwicklung jährlich überarbeitet und Gegenstand der Erörterung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist.

d. Um rechtliche und steuerrechtliche Fragestellungen zur Umsetzung dieser Vermarktungsordnung im Einzelfall und unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten zu begleiten, wird der Ligaverband eine Beratungshotline einrichten, die bei diesbezüglichen Fragestellungen der Vereine berät.

III. Grundlegende Vermarktungsrechte der Vereine

Die Mitgliedsvereine haben im Rahmen des von Hockeyliga veranstalteten Spielbetriebs der 1. und 2. Bundesligen alle ihnen bisher schon zustehenden Vermarktungsrechte, die den in den folgenden Bestimmungen festgelegten gemeinschaftlichen Vermarktungsaktivitäten nicht entgegenstehen.

Die Vereine dürfen für ihre Vermarktung in diesen Bereichen das Logo der Hockeyliga, die Vereinsbezeichnung Hockeyliga e.V. und Bild- und sonstige Materialien von Hockeyliga nach Maßgabe des Qualitätsstandards von Hockeyliga nutzen und verwenden.

IV. Grundlegende Vermarktungsrechte von Hockeyliga



Alle Regelungen zu Streamingrechten erfolgen wegen der Komplexität und besonderen Relevanz dieser Rechtskreise unter VII..

Dies vorangestellt hat Hockeyliga insbesondere folgende grundlegenden Vermarktungsrechte - zur eigenen Nutzung und/oder Veräußerung an Dritte:

Hockeyliga darf

- den oder die Namen der Hockeybundesligen,
- die Tabellen der Hockeybundesligen,
- die Torschützenlisten der Hockeybundesligen,
- Ergebnisticker und andere Spiel bzw. Spielerdaten,
- Final4- Spiele und-Events,
- die Berichterstattung über Spiele der Hockeybundesligen,
- sowie alle weiteren mit dem Spielbetrieb der Hockey-Bundesligen im Ganzen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Rechte, soweit sie den Rechten der Vereine nicht entgegenstehen

Hockeyliga darf für Vermarktungszwecke der Liga im Ganzen (Gruppenvermarktung, Liga-Präsentationen, Anzeigen, Homepage, Merchandisingprodukte, Plakate, (digitale) Sammelobjekte o. ä.) die Vereinslogos, Vereinsnamen, Maskottchen, öffentlichen Bildmaterialien etc. der Mitgliedsvereine nutzen.

Hockeyliga darf auf eigene Rechnung und in eigenem Namen vermarkten und an Dritte insbesondere auch in Form der Einräumung von Lizenzrechten an Dritte übertragen und hierfür eigene Social Media Kanäle nutzen.

V. Sonderregelungen zur Verwendung des Hockeyliga-Logos ggf. in Verbindung mit einem möglichen Ligasponsor

a. Trikot



Das Logo von Hockeyliga ggf. in Verbindung mit dem Logo und dem Namen eines Ligasponsors ist

- für Mannschaften der 1. Bundesligen Feld (Damen und Herren) ab der Saison 2023/2024 in allen Bundesligaspielen an einer frei gewählten Stelle auf der Vorderseite des Trikots zu verwenden,

- für Mannschaften der 1. Bundesligen Feld (Damen und Herren) ab der Saison 2024/2025 in allen Bundesligaspielen auf dem linken Arm zu verwenden,

- für Mannschaften der 1. Bundesligen Halle (Damen und Herren) ab der Saison 2024/2025 in allen Bundesligaspielen auf einem Arm zu verwenden, ab der Saison 2025/2026 auf dem linken Arm,

Die Vorlagen stellt Hockeyliga zur Verfügung.

Sollten vor Beschlussfassung dieser Ordnung abgeschlossene Verträge eines Mitgliedsvereins diesen Bestimmungen entgegenstehen, sind zwischen Hockeyliga und dem jeweiligen Mitgliedsverein individuelle Lösungen zu entwickeln.

b. Vereinswebsite, Eintrittskarten, Programmhefte

Das Logo von Hockeyliga ggf. in Verbindung mit dem Logo und dem Namen eines Ligasponsors ist

- für Mannschaften der 1. Bundesligen Feld und Halle ab der Saison 2023/2024,

auf der Vereinswebseite, Eintrittskarten und Programmheften zu verwenden.

Hockeyliga stellt das Logo dazu im gewünschten Dateiformat zur Verfügung.



Sollten vor Beschlussfassung dieser Ordnung abgeschlossene Verträge diesen Bestimmungen entgegenstehen, sind zwischen Hockeyliga und Mitgliedsverein individuelle Lösungen zu entwickeln.

c. Banner

Das Logo von Hockeyliga und - soweit vorhanden - in Verbindung mit dem Logo und dem Namen eines Ligasponsors ist nach den Maßgaben der Qualitäts-Standards der Hockeyliga

- für Mannschaften der 1. Bundesligen Feld und Halle ab der Saison 2023/2024,

an einer im Schwenkbereich der Hauptkamera gut sichtbaren Stelle am Spielfeld in der Größe von bis zu 4m zu verwenden.

Die Vorlagen stellt Hockeyliga zur Verfügung.

Sollten vor Beschlussfassung dieser Ordnung abgeschlossene Verträge diesen Bestimmungen entgegenstehen, sind zwischen Hockeyliga und Mitgliedsverein individuelle Lösungen zu entwickeln.

d. Streams

Das Logo von Hockeyliga und - soweit vorhanden - in Verbindung mit dem Logo und dem Namen eines Ligasponsors ist

- für Mannschaften der 1. Bundesligen Feld und Halle ab der Saison 2023/2024,

in Streams der Bundesligaspiele - gleichgültig ob vollständig oder in Ausschnitten, Live oder zeitversetzt - zu verwenden und dauerhaft einzublenden (zu zeigen).

Hockeyliga stellt das Logo und das zu verwendende Grafik-Setup im gängigen und geeigneten Dateiformat zur Verfügung.



Sollten vor Beschlussfassung dieser Ordnung abgeschlossene Verträge diesen Bestimmungen entgegenstehen, sind zwischen Hockeyliga und Mitgliedsverein individuelle Lösungen zu entwickeln.

VI. Sonderregelungen zur Trikotwerbung

Werbung auf der Spiel - und Trainingskleidung (Trikot, Hose, Stutzen, Trainingsanzug, Warmmachshirt, etc.) ist unter Einhaltung der Regelungen dieser Vermarktungsordnung, insbesondere II. b., erlaubt. Auf dem Trikot muss die Trikotnummer erkennbar bleiben. Die Festlegung der Werbeflächen obliegt dem Werbeträger und ist in der Größe nicht limitiert.

VII. Sonderregelungen zu Streaming-Rechten

a) Vereinbarung mit Dyn Media GmbH für die Spiele der 1. Bundesliga Feld

Mit Beschluss der Bundesligaversammlung am 14.01.2023 haben die Mitglieder des Hockeyliga e. V. die Annahme des Angebots der Dyn Media GmbH beschlossen. In der Umsetzung des auf dieser Grundlage zu schließenden Vertrages räumen der Hockeyliga e. V. und die Mitgliedsvereine Dyn das Recht ein, die gemäß dem dargestellten Produktionskonzept erstellten Aufnahmen der Hockeyliga-Spiele der 1. BL-Feld linear und non-linear, in allen derzeitigen oder zukünftigen Verwertungsarten und -formen sowie über sämtliche derzeitigen und zukünftigen Verbreitungswege und Endgeräte weltweit zu nutzen und zu verwerten.

Die dem Angebot zur Grunde liegende Rechtematrix ist bindend für Dyn und die Vereine der 1. Bundesligen Feld.

b) Rechte des Hockeyliga e. V. und der Mitgliedsvereine



(1) Unbeschadet der Einräumung audio-visueller Verwertungsrechte an Dyn, sind die Hockeyliga und die Clubs berechtigt, Aufnahmen der Spiele der 1. BL-Feld zu nutzen und zu verwerten:

- Rechte für die öffentliche Vorführung von Aufnahmen der Spiele in den Spielstätten während der Durchführung der Spiele.
- Rechte für die Nutzung der Aufnahmen der Spiele für Zwecke der Spieldatenerhebung und Spielanalyse sowie sonstiger rein interner Nutzungen durch die Hockeyliga (z.B. Videobeweis)
- Rechte für die Nutzung der Aufnahmen der Hockeyliga-Spiele für Unternehmenspräsentationen und sonstige eigene werbliche Zwecke der Hockeyliga und der Clubs.

(2) Neben der Bereitstellung von Inhalten für die Hockeyliga und die Clubs über den Dyn Content Desk ermöglicht Dyn der Hockeyliga und den an den BL-Spielen beteiligten Clubs Eigenproduktionen von Inhalten am Spieltag und deren Nutzung in Apps, Kanälen in sozialen Netzwerken sowie Telemediendiensten (z.B. Liga-/Club-Webseiten), für die jeweils die Hockeyliga oder der Club die tatsächliche und rechtliche Verantwortung ausübt und unter eigener journalistisch-redaktioneller Verantwortung sowie unter eindeutiger Zuordnung zur Liga/dem jeweiligen Club (z.B. durch Branding oder einer Logo-/Markendarstellung etc.) handelt nach Maßgabe der Rechtematrix in der Angebotspräsentation.

Dyn verpflichtet sich, die Aufnahmen der Hockeyliga-Spiele in Form eines Basissignals (mit neutralen Spielgrafiken) der Hockeyliga und den Clubs der 1. BL-Feld kostenfrei zur Abnahme ab Spielstätte bereitzustellen.

Der Hockeyliga e. V. und die Clubs verpflichten sich, ihre Eigenproduktionen zur Nutzung und Verwertung durch Dyn im Umfang der audio-visuellen Verwertungsrechte in den Dyn Content Desk hochzuladen.

c) Produktion und Signalbereitstellung



(1) Dyn obliegt es, unter Mitwirkung der Clubs Aufnahmen aller Spiele der 1. Bundesliga Feld gemäß dem in der Angebotspräsentation beschriebenen Produktionskonzept zu produzieren. Dyn wird für die Produktion ein Produktionsbudget einsetzen, welches die Bereitstellung der Produktionstechnik und die Beauftragung eines Dienstleisters für das Produktionsmanagements umfasst.

(2) Die Vereine der 1. Bundesligen Feld sind im Gegenzug verpflichtet, entsprechend des Produktionskonzepts bei ihren Hockeyliga-Spielen an der Herstellung der Aufnahmen der Spiele mitzuwirken. Zu den Mitwirkungspflichten zählen das Vorhalten der technischen Infrastruktur für die Produktion, das heißt eines Internetzugangs mit einer durchgängig garantierten Upload-Geschwindigkeit von min. 25 Mbit/s und einer unterbrechungsfreien (stabilen) Stromversorgung, die Bereitstellung des für die Umsetzung des Produktionskonzepts vor Ort erforderlichen Personals am Spieltag für Auf-/Abbau sowie die Bewegtbildproduktion (2x Kommentatoren, 1x Regisseur, 1x Kamerapersonal für K1) und die internetbasierte Signalbereitstellung von der Spielstätte.

d) Austausch und Nutzung von Inhalten über den Dyn-Content-Desk

Dyn entwickelt den Dyn Content Desk, eine cloud-basierte zentrale Datenbank, die eine Nutzung und Verwertung von hochwertigem Content in Form von Highlight-Clips, Videos, Bildern und Daten ermöglicht und über Laptop, Tablet oder Smartphone zugänglich ist. Dyn stellt der Hockeyliga und den Clubs der Hockeyliga, die an den Spielen der 1. Bundesligen Feld, beteiligt sind, einen Zugang zu dem Dyn Content Desk zur Verfügung.

Die Hockeyliga und die einbezogenen Clubs sind berechtigt, die von Dyn im Dyn Content Desk bereitgestellten und freigegebenen medialen Inhalte ihrer HL-Spiele in Apps, Kanälen in sozialen Netzwerken sowie Telemediendiensten (z.B. Liga-/Club-Webseiten), für die jeweils die Hockeyliga oder der Club die tatsächliche und rechtliche Verantwortung ausübt und unter eigener journalistisch-redaktioneller Verantwortung sowie unter eindeutiger Zuordnung zur Liga/dem



jeweiligen Club (z.B. durch Branding oder einer Logo-/Markendarstellung etc.) zu nutzen und verwerten .

e) Einräumung von Nebenrechten zugunsten der Dyn Media GmbH

- Aufnahme- und Aufzeichnungsrecht/Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte:

Das Bearbeitungsrecht umfasst auch das Recht zur Kreation nutzergenerierter Inhalte, die über die Plattform von Dyn und im Rahmen der Distribution über Drittplattformen in Form von Kommentierungen, Clipgeneration und weiteren nutzerbasierten Funktionen ausgeübt werden.

- Archivrechte:

- Das Recht, Aufnahmen von HL-Spielen aus abgeschlossenen Spielzeiten (Archivspielbilder – beginnend ab Spielzeit 2023/24) im Umfang der Einräumung der Audio-visuellen Verwertungsrechte zu nutzen und zu verwerten, soweit die HL entsprechende Archivrechte innehat.

- Nutzung von HL-Marken & Club-Marken:

- Das Recht, die Marken und sonstigen Kennzeichen des HL und der Clubs mit der Verwertung der audio-visuellen Verwertungsrechte, der Archivrechte und der Ausübung der Marketingrechte zu nutzen.

- Akkreditierung/Zugangs- und Zutrittsrechte

Zu den HL-Spielen zur Umsetzung des Produktionskonzepts und redaktioneller Tätigkeiten sowie für die Produktion audio-visueller Aufnahmen unter der Woche/zwischen den Spielen.

- Fotorechte:

Rechte zur redaktionellen und werblichen Nutzung der in der Fotodatenbank (soweit vorhanden) enthaltenen Bildnisse oder im Rahmen des Zugangsrechts/der Media Days erstellten Fotos, wobei werbliche Nutzungen vorbehaltlich der Klärung entsprechender Foto- und Persönlichkeitsrechte sind. Die redaktionelle Nutzung ist ausschließlich im Zusammenhang mit der Verwertung der audio-visuellen Verwertungsrechte gestattet.

- Sport-/Spieldaten der HL-Spiele:

Die jeweils aktuellen Spieldaten (Rohdaten) aller HL-Spiele werden – soweit durch die oder im Auftrag der HL erhoben – Dyn kostenfrei bereitgestellt und können zu eigenen redaktionellen und werblichen Zwecken genutzt werden.

- Marketingrechte:

Zwecks redaktioneller und/oder werblicher Nutzung für ihre Angebote/Sendungen/Produkte/Dienstleistungen werden Dyn folgende Rechte/werblichen Flächen eingeräumt:

- Banner/Skyscraper auf Homepages des HL und der Clubs, bei Clubs mit mehreren Sportarten auf der Startseite der Hockeyabteilung
- Logoeinbindung und Verlinkung auf die Dyn-Streamingplattform bei der Spieltagübersicht auf Homepage der HL
- Artikel mit Erklärung auf Homepage der HL, wie ein Konto bei Dyn abgeschlossen wird sowie „Tune-in“ Hinweis bei Vorberichten zum Spieltag
- Feste Story in Instagram Profilen der Clubs (bzw. dedizierten Mannschafts-Kanälen) über die Streaming- Plattform von Dyn
- Nennung/Verlinkung bei sämtlichen spielrelevanten redaktionellen Infos (bspw. Spielstand) auf Kanälen der HL und HL-Clubs
- Logopräsenz Backdrops (falls bei den Clubs ein Backdrop zum Einsatz kommt)
- Bei Nutzung von Inhalten aus dem Dyn Content Desk haben die HL und die Clubs die Pflicht, Dyn durch Logo-Präsenz oder Verlinkung zu bewerben

f) Spiele der 1. Bundesligen Halle, der 2. Bundesligen Feld und Halle

Die Vereine der 1. Bundesliga Halle

- sollen ab der Saison 2023/2024 Streams der Bundesligaspiele und
- müssen ab der Saison 2024/2025 Streams der Bundesligaspiele produzieren.



Die Streams sind mit dem Logo der Hockeyliga zu erstellen und (auch) Hockeyliga zur Verfügung zu stellen.

Es besteht für die Mitgliedsvereine der 2. Bundesligen Feld und Halle bis auf Weiteres und bis zu einer erneuten Beschlussfassung keine Verpflichtung, Aufnahmen der Spiele der Hallen-Bundesligen oder der 2. Feld-Bundesligen zu erstellen. Wenn die Vereine freiwillig Streams erstellen, ist immer das Logo des Hockeyliga e. V. im Stream zu verwenden und der Stream (auch) Hockeyliga zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.

IX. Sonderregelungen zu Sportdaten

Die im Rahmen der Spiele der 1. und 2. Hockey-Bundesliga erfassten Daten (z.B. durch Live-Ticker, Spielpläne etc.) der jeweils am Spiel beteiligten Vereine und Spieler, können von den beteiligten Vereinen vermarktet werden.

Die Gesamtheit aller im Zusammenhang mit den Spielen des vom Ligaverband organisierten Spielbetriebs erfassten Daten (z.B. durch Live-Ticker, Spielpläne etc.) gehen an Hockeyliga und stehen Hockeyliga zur Vermarktung zur Verfügung.

XI. Sonderregelungen für die SpielerInnen der Bundesligavereine

Die individuellen Rechte und insbesondere Vermarktungsrechte der SpielerInnen der Bundesligavereine werden durch diese Ordnung weder beeinflusst noch verändert, noch wird mit dieser Ordnung in diese Rechte eingegriffen. (Die Bundesligavereine haben wie bisher auch in ihrem Verhältnis zu den SpielerInnen dafür Sorge zu tragen, dass Fotos und Bewegtbilder von Spielen und SpielerInnen im Rahmen der Berichterstattung, auf Plakaten, Streams etc. verwendet werden dürfen. Hockeyliga stellt bei



Bedarf ein Musterexemplar der Einverständniserklärung für SpielerInnen zur Verfügung).



Für die Zulässigkeit individueller Vermarktung von SpielerInnen gelten die Regelungen von II. b. entsprechend.

XII. Interessenskonflikte

Hockeyliga und seine Mitgliedsvereine wollen möglicherweise bestehende oder entstehende Interessenkonflikte einvernehmlich lösen - insbesondere auch durch entsprechende Übergangsphasen bezogen auf vor Erlass dieser Ordnung abgeschlossene Verträge der Vereine. Hockeyliga und seinen Mitgliedsvereinen ist bewusst, dass dabei Regelungen zur Branchenexklusivität von Werbepartnern besonders sensibel sind und im Zweifelsfall individuell abgestimmt werden müssen. Sofern zwischen einem Werbepartner der Hockeyliga und einem Werbepartner eines Mitgliedsvereins Probleme bezüglich der Branchenexklusivität bestehen sollten oder entstehen werden, ist dies durch den Mitgliedsverein Hockeyliga unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hockeyliga seinerseits ist verpflichtet, seinen Mitgliedsvereinen im Falle von Verhandlungen mit Branchenexklusivität ausgestatteten Werbepartnern die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen sind unter Offenlegung der vertraglichen Grundlagen und mit gesonderter Verschwiegenheitserklärung zwischen dem Mitgliedsverein und Hockeyliga einvernehmliche Lösungen anzustreben. Hierfür werden fallweise und projektbezogen entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet.

XIII. Schlussbestimmungen, Sanktionen und Gerichtsbarkeit

Zur Durchsetzung der Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung wird ein Sanktionskatalog entwickelt, über dessen ordnungsmäßige Umsetzung in einer gesonderten Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

XIV. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 01.04. 2023 in Kraft.

